

Inhalt

- Prinzipielle Übersicht - Maßnahmen zur Lärminderung (§§ 10 bis 13 VOLV)
- Welche Schutzziele gilt es mit den Maßnahmen zu erreichen

Prinzipielle Übersicht - Maßnahmen zur Lärminderung (§§ 10 bis 13 VOLV)

Maßnahmen	Beschreibung
Luftschallemission (Luftschallentstehung) verhindern oder mindern.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auswahl geräuscharmer Arbeitsverfahren und -mittel, ■ Schalldämpfer, Körperschalldämmung, Körperschalldämpfung.
Luftschallemission (Schallabstrahlung von Maschinen und Einrichtungen) mindern.	<p>Lärmquelle</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ abschirmen, kapseln oder abdecken.
Luftschallimmission (Einwirkung auf Arbeitsbereiche oder Menschen) mindern.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schallisolierte oder schallgedämmte Arbeitsbereiche durch bauliche Trennung von lärmintensiven Bereichen schaffen.
Schallreflexionen (Reflexion an Raumbegrenzungsflächen oder Abschirmungen) mindern.	<p>Sonderfall der Luftschallimmission, bei der Schallanteile an Raumbegrenzungsflächen oder Abschirmungen reflektiert werden und so die Lärmbelastung im Raum (für Menschen) erhöht. Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schallschluckende Raumbegrenzungsflächen (Abschirmungen), womit der Anteil des reflektierten Schalls im Raum reduziert wird.
Abstandsvergrößerung zur Schallquelle.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Optimierung der ortsbezogenen Arbeitsorganisation. Möglichst große Abstände von lärmintensiven Arbeitsbereichen, Arbeitsmitteln, oder lärmintensiver Umwelt (z.B. Verkehrslärm).
Expositionszeit verringern.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Optimierung der Arbeitsorganisation. Zeitliche und örtliche Verlagerung von lärmintensiven Arbeitsprozessen, um die Dauer der Lärmeinwirkung gering zu halten.
Wahrnehmung von akustischen Signalen bzw. Annäherungsgeräuschen ermöglichen.	<p>Vorausgesetzt: Lärminderungsmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei gegebenem Grundlärmpegel müssen die Signalpegel (Sprechen, Warn- oder Alarmsignale, mobile Arbeitsmittel) ausreichend gut wahrgenommen werden können oder durch Ersatzmaßnahmen bzw. zusätzliche Maßnahmen, wie optische Signale, die Wahrnehmung sichergestellt werden.

Welche Schutzziele gilt es mit den Maßnahmen zu erreichen?

Schutzziel	Lärmexposition	Beschreibung
Beeinträchtigungen vermeiden ^{*1} allgemeine Minimierung § 9 Abs. 1, 2 VOLV	so niedrig wie möglich!	Unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Verfügbarkeit von geeigneten technischen Mitteln ist Lärm auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau zu senken.
Beeinträchtigungen mindern, vegetative Lärmwirkung vermeiden Unterschreitung der Grenzwerte für bestimmte Räume § 5 VOLV	L_{A,r} maximal 50 dB L_{A,r} maximal 65 dB	In Räumen mit überwiegend geistigen Tätigkeiten und in Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Wohnräumen ist die psychonervale Störwirkung von Lärm so niedrig wie möglich zu halten. Für einfache Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten ist die vegetative Lärmwirkung zu vermeiden und die sprachliche Verständigung zu gewährleisten.
Beanspruchungen des Gehörs vermeiden ^{*2} Unterschreitung der Auslösewerte (folgt aus allgemeiner Minimierung) § 9 Abs. 1, 2 VOLV	L _{A,EX,8h} möglichst < 80 dB L _{C,peak} möglichst < 135 dB	Auslösewerte sind möglichst zu unterschreiten, wenn dies nicht möglich ist, ist den Arbeitnehmer/innen Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und ausführliche Information und Unterweisung (§ 8 Abs. 1 VOLV) erforderlich.
statistisch relevante Gehörgefährdungen ^{*3} vermeiden Unterschreitung der Expositionsgrenzwerte § 3 Abs. 1 Z 3 VOLV	L _{A,EX,8h} maximal 85 dB L _{C,peak} maximal 137 dB	Die persönliche Lärmexposition darf die Expositionsgrenzwerte nicht überschreiten. Wenn die Expositionsgrenzwerte unterschritten sind, ist ein systematisches Maßnahmenprogramm gemäß §§ 10 bis 13 VOLV festzulegen und durchzuführen. Ziel: Unterschreitung der Expositionsgrenzwerte im Arbeitsbereich. Ist dies nicht möglich darf persönliche Schutzausrüstung (§ 14 Abs. 1 VOLV) als letzte Maßnahme nach den Maßnahmen gemäß §§ 10 bis 13 VOLV angewandt werden.

^{*1} Beeinträchtigungen sind individuelle Reaktionen auf Einwirkungen, die rückbildungsfähig sind.

^{*2} Beanspruchungen sind individuelle Reaktionen auf Einwirkungen (Belastungen). Über den angeführten Grenzwerten sind Gefährdungen des Gehörs individuell nicht mehr gänzlich auszuschließen.

^{*3} Statistisch relevante Gehörgefährdungen müssen jedenfalls vermieden werden.